



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

PRÜFUNGSBERICHT

Kliniken Lörrach Service GmbH
Lörrach

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Grundsätzliche Feststellungen	6
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
3.2	Bestandsgefährdende Tatsachen	7
3.3	Sonstige Verstöße	7
4	Durchführung der Prüfung	8
4.1	Gegenstand der Prüfung	8
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	10
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	10
5.2	Jahresabschluss	10
6	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
6.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	11
6.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	12
8	Schlussbemerkungen	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	1
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	1.2
Anhang	1.3
Lagebericht	1.4
<hr/>	
Wirtschaftliche Grundlagen	2
<hr/>	
Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	3
<hr/>	
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	4
<hr/>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	5
<hr/>	

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 22. Juli 2022 der

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach,

– im Folgenden auch kurz „Service GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken Lörrach Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestäti-

gungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt „Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ des Lageberichts sowie im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass für die Annahme der Unternehmensfortführung die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend ist. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Wie in Abschnitt „Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken“ dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- Identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- Beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Freiburg im Breisgau, den 4. Juli 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

gez. Schlitzer
Wirtschaftsprüfer



3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Der Umsatz hat sich im Geschäftsjahr 2022 um TEUR 1.845 auf TEUR 14.542 erhöht. Ursächlich für die Umsatzerhöhung waren im Wesentlichen die an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verrechneten Umsätze aus dem Bereich der Energieverwaltung, die von TEUR 1.415 um TEUR 819 auf TEUR 2.234 zunahmen. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die Preissteigerungen im Energiesektor. Trotz der Verminderung des Mitarbeiterbestands stiegen die Umsatzerlöse aus der Personalgestellung um rd. TEUR 1.040 auf TEUR 11.213 an. Grund waren weiterbelastete Kostensteigerungen, wie sie sich bspw. aus der in 2022 erfolgten schrittweisen Anhebung des Mindestlohns von EUR 9,60 auf EUR 12,00 ergaben.
- In 2022 waren durchschnittlich 209 Vollkräfte (i. Vj. 233 Vollkräfte) beschäftigt. Die Verringerung der Vollkräfte folgte damit auch im Geschäftsjahr 2022 dem längerfristigen Trend.
- Auf die Aufwendungen des Geschäftsjahres haben sich die deutlich höheren Strombezugskosten, die im Materialaufwand ausgewiesen werden, ausgewirkt, sowie die bereits erwähnten Personalkostensteigerungen. Des Weiteren ergaben sich Erhöhungen im sonstigen Aufwand, insbesondere durch gestiegene Kosten der Personalbeschaffung (TEUR 207). Nach vertragsgemäßer Weiterbelastung der gestiegenen Aufwendungen ergab sich ein Jahresüberschuss von TEUR 278, der leicht über dem Vorjahr liegt (TEUR 182).
- Nach wie vor als herausfordernd stellt sich außerdem die Gewinnung von geeignetem Personal über alle Leistungsarten der Gesellschaft dar; ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um die vorhandenen Leistungsangebote weiter erbringen bzw. ausbauen zu können. Auch das durch die Mindestlohnentwicklung steigende Lohnniveau in allen Leistungsbereichen der Gesellschaft zeigt hier nur bedingt Wirkung.
- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind wir von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Entscheidend für diese Annahme ist die Fortführungsprognose unserer Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die wir nahezu ausschließlich tätig sind, sodass sich bestandsgefährdende Risiken der Gesellschafterin als Bestandsgefährdung für die Kliniken Lörrach Service GmbH erweisen. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach wiederum ist aufgrund der angespannten Liquiditätssituation von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums um rd. EUR 42 Mio abhängig.
- Auf Grund der Rückübertragung des Service-Bereichs Energiemanagement gehen die Umsatzerlöse in 2023 voraussichtlich deutlich zurück. Auch der Bereich der sonstigen Dienstleistungen, mit Ausnahme der Gebäudereinigung, entwickelt sich rückläufig. In Summe werden voraussichtlich EUR 11,6 Mio Umsatzerlöse erreicht. Das Jahresergebnis wird ebenfalls moderat geringer ausfallen. Für 2024 werden für Umsatz und Jahresüberschuss vergleichbare Werte erwartet.

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu den wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der Gesellschaft verweisen wir auf die Anlagen 2 und 3.

3.2 Bestandsgefährdende Tatsachen

Wir verweisen bezüglich der bestandsgefährdenden Tatsachen auf die Ausführungen im Abschnitt 2 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ unter „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“.

3.3 Sonstige Verstöße

Entgegen der Verpflichtung des § 264 Abs. 1 HGB hat die Gesellschaft den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2022 nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Kliniken Lörrach Service GmbH für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Gesellschaft ist gemäß § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss als Ergebnis beurteilt und folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Existenz und Genauigkeit der Umsatzerlöse,
- Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Personalaufwendungen,
- Vollständigkeit der Materialaufwendungen,
- Existenz der Forderungen gegen Gesellschafter und Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter.

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten. Wir haben auch Bestätigungen der für die Gesellschaft tätigen Rechtsanwälte, Steuerberater und Kreditinstitute eingeholt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 6.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten April 2023 bis Juli 2024 bis zum 4. Juli 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Größenabhängige Erleichterungen des § 288 HGB wurden zutreffend teilweise in Anspruch genommen.

6 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

6.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Sie sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3 Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) beschrieben.

6.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 4 zusammengestellt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass dem Wirtschaftsplan 2023 eine vierjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde gelegt wurde. Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Mit Ausnahme der obigen Feststellung wurden nach unserer Beurteilung die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags für die gesetzlichen Vertreter geführt.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der obigen Feststellung keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Freiburg im Breisgau, den 4. Juli 2024

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Wildermuth
Wirtschaftsprüfer

Schlitzer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

14. Lagebericht

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022		31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.913,80		6.006,14
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Hilfs- und Betriebsstoffe		5.900,00		5.900,00
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.873,71		2.884,64	
2. Forderungen gegen den Gesellschafter	1.652.215,95		562.007,59	
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00		168.376,73	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	5.233,05	1.663.322,71	2.373,39	735.642,35
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		332.234,99		890.536,15
		2.001.457,70		1.632.078,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten		91,80		91,80
		2.005.463,30		1.638.176,44

Passiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	898.091,14	716.512,16
III. Jahresüberschuss	278.009,43	181.578,98
	1.201.100,57	923.091,14
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	46.335,49	87.826,18
2. Sonstige Rückstellungen	251.698,79	223.764,05
	298.034,28	311.590,23
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	350.748,77	255.543,94
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter	10.256,51	10.186,08
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.739,07	5.506,03
4. Sonstige Verbindlichkeiten	139.584,10	132.259,02
	506.328,45	403.495,07
	2.005.463,30	1.638.176,44

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022		2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		14.542.012,50		12.696.736,82
2. Sonstige betriebliche Erträge		80.044,79		82.189,83
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	2.260.459,51		1.453.484,92	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	75.548,33	2.336.007,84	72.580,00	1.526.064,92
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	9.641.601,37		8.847.674,87	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.509.544,90	11.151.146,27	1.569.296,74	10.416.971,61
– davon für Altersversorgung EUR 20.011,94 (i. Vj. EUR 24.576,54) –				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		2.092,34		2.222,68
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		739.575,53		579.076,79
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		115.196,88		72.982,67
8. Ergebnis nach Steuern		278.038,43		181.607,98
9. Sonstige Steuern		29,00		29,00
10. Jahresüberschuss		278.009,43		181.578,98

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

Anhang

Die Kliniken Lörrach Service GmbH mit Sitz in Lörrach ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1,2 und Abs. 4 HGB.

Der Jahresabschluss der Service GmbH wurde nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG aufgestellt. Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Die Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der aufeinander folgenden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, wurde beibehalten.

Die größenabhängigen Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 288 HGB wurden bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Anspruch genommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Gesellschaft bilanziert auf Grundlage der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Hinsichtlich der Ereignisse und Gegebenheiten, die zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt, verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Die Nutzungsdauern werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter analoger Verwendung der steuerlichen Abschreibungstabellen festgesetzt, diese beträgt für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 5-10 Jahre. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten von mehr als EUR 250 bis EUR 800 werden über die Nutzungsdauern nach den steuerlichen Abschreibungstabellen abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Ein Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben - analog zum Vorjahr - eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von EUR 1.652.215,95 (i.V. TEUR 562) resultieren wie im Vorjahr aus dem laufenden Geschäftsverkehr. Die Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen bestand im Vorjahr gegenüber St. Elisabethen gGmbH, Lörrach. Aufgrund der Verschmelzung dieser Gesellschaft auf den Gesellschafter ist kein entsprechender Ausweis mehr zu bilanzieren.

Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 25 und ist vollständig eingezahlt.

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres in Höhe von TEUR 1.176 ergibt sich aus dem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 898 und dem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 278.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mehrarbeit und im Geschäftsjahr nicht genommenen Urlaub (TEUR 217), Archivierungskosten (TEUR 23) sowie interne und externe Jahresabschlusserkostungen (TEUR 12).

Die Rückstellungen für Steuern berücksichtigen die Geschäftsjahre 2021 und 2022 und betreffen Gewerbesteuer in Höhe von TEUR 38 und Körperschaftsteuer in Höhe von TEUR 8 unter Berücksichtigung einer für das Jahr 2021 geleisteten Vorauszahlung in Höhe von TEUR 11.

Die Verbindlichkeiten resultieren nahezu ausschließlich aus Lieferungen und Leistungen und sind wie im Vorjahr sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 126 (i.V. TEUR 118) und in Höhe von TEUR 2 (i.V. TEUR 0) aus Sozialversicherungsabgaben enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 2.586,08 enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 4.194,13 enthalten.

Sonstige Angaben

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2022 die Herren:

- Armin Müller, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, bis zum 30.9.2022
- Sascha Sartor, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, vom 01.10.2022 bis zum 31.07.2023
- Marco Clobes, Geschäftsführer Verwaltung und Service der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, bis zum 30.04.2023
- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, seit 21.03.2023

Auf die Angabe der Bezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Für die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2022 für Abschlussprüfungstätigkeiten TEUR 8 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen) erfasst.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 278.009,43 auf neue Rechnung vorzutragen.

In 2022 waren durchschnittlich 209 Vollzeitkräfte (233 Vollzeitkräfte im Vorjahr) beschäftigt, davon 194 gewerbliche und 15 kaufmännische Vollzeitkräfte.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres 2022 wurde der Bereich Energiemanagement an die Gesellschafterin zurückübertragen. Ansonsten sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Lörrach, den 3. Juli 2024

Kliniken Lörrach Service GmbH, Lörrach

.....
Udo Lavendel
Geschäftsführer

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht

1. Grundlagen

Die Kliniken Lörrach Service GmbH ist eine Tochter der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH.

Die Gesellschaft erbringt mit über 200 Mitarbeitern gemäß den abgeschlossenen Rahmenverträgen Dienstleistungen, insbesondere von Service-, Reinigungs-, Gastronomie und Logistikdienstleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und ihre Tochtergesellschaften. Die Dienstleistungen erfolgen im Rahmen des gemeinsamen Betriebs mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, die allerdings im Laufe des Geschäftsjahres 2022 auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verschmolzen wurde.

Seit dem 1. Oktober 2018 gehören außerdem auch Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften zum Unternehmensgegenstand.

Unsere finanziellen Leistungsindikatoren sind der Umsatz und der Jahresüberschuss.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

Die gesamtwirtschaftliche Lage war im Berichtsjahr u. a. weiterhin durch die Corona-Pandemie geprägt. Durch die zur Pandemiebekämpfung notwendigen Lockdowns rutschte die Wirtschaft im Jahr 2020 in eine Rezession. Die erhoffte wirtschaftliche Regeneration fiel durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geringer als erwartet aus.

Bereits nach der Annexion der Krim 2014 verhängte die EU Sanktionen gegen Russland. Diese wurden nach dem Angriff gegen die Ukraine im Februar 2022 deutlich verschärft. Die Sanktionspolitik zog, neben deutlich gestiegenen Inflationsraten, auch eine angespannte Energiesituation, bedingt durch die Rohstoffabhängigkeit, insbesondere im Bereich Erdgas, der EU von Russland, nach sich.

Trotz der angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation wuchs das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) gegenüber 2021 um 1,9%.

Für den Gesundheitssektor, in dem die Kliniken Lörrach Service GmbH hauptsächlich agiert, ergaben sich durch die o. g. Entwicklungen weiterhin wirtschaftlich sehr herausfordernde Zeiten. Nach den am 25. Januar 2024 veröffentlichten Angaben der Statista GmbH, Köln, haben in 2022 rd. 59% der Krankenhäuser in Deutschland mit bis zu 300 Betten einen Fehlbetrag erwirtschaftet. Die Kliniken Lörrach Service GmbH partizipiert hier maßgeblich an der Entwicklung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH als Mutter und Hauptauftraggeber. Die Finanzlage der Kliniken des Landkreises Lörrach ist ebenfalls sehr angespannt.

2.2.1 Umsatz- und Auftragsentwicklung

Der Umsatz hat sich im Geschäftsjahr 2022 um 1.845 T€ auf 14.542 T€ erhöht. Ursächlich für die Umsatzerhöhung waren im Wesentlichen die an die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verrechneten Umsätze aus dem Bereich der Energieverwaltung, die von 1.415 T€ um 819 T€ auf 2.234 T€ zunahm. Ursächlich hierfür waren im Wesentlichen die Preissteigerungen im Energiesektor. Trotz der Verminderung des Mitarbeiterbestands stiegen die Umsatzerlöse aus der Personalgestellung um rd. 1.040 T€ auf 11.213 T€ an. Grund waren weiterbelastete Kostensteigerungen.

gen, wie sie sich bspw. aus der in 2022 erfolgten schrittweisen Anhebung des Mindestlohns von 9,60 € auf 12,00 € ergaben.

2.2.2 Personalwirtschaft

Seit dem 25.01.2007 verfügt die Kliniken Lörrach Service GmbH über die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Die Genehmigung wurde ab dem 25.01.2010 unbefristet erteilt und wird weiter auch für kurzzeitbefristete Arbeitnehmerüberlassung von sogenannten Honorarärzten und Honorarpflegern in der Kliniken Lörrach Service GmbH genutzt.

In 2022 waren durchschnittlich 209 Vollkräfte (im Vorjahr 233 Vollkräfte) beschäftigt. Die Verringerung der Vollkräfte folgte damit auch im Geschäftsjahr 2022 dem längerfristigen Trend.

2.2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

	2022		2021		Veränderung	
	T€	in %	T€	in %	absolut	in %
Bilanzsumme	2.005		1.638		367	
Anteil Anlagevermögen	4	0,2	6	0,4	-2	-33,3
Eigenkapital	1.201	59,9	923	56,3	278	30,1

Insgesamt hat sich die Bilanzsumme von 1.638 T€ auf 2.005 T€ erhöht.

Dabei haben sich insbesondere die Forderungen gegen den Gesellschafter erhöht, die um 1.090 T€ ansteigt. Dies ist zum einen auf die Verschmelzung der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH zurückzuführen. Die an dieses Haus erbrachten Leistungen werden seit der Verschmelzung ebenfalls als Forderungen gegen die Gesellschafterin ausgewiesen und nicht mehr als Forderungen gegen verbundene Unternehmen. Zum anderen wirken sich die insgesamt gestiegenen Kosten bzw. Umsatzerlöse aus.

Auf Grund der angestiegenen Forderungen in Verbindung mit gestiegenen Aufwendungen ging die Summe der liquiden Mittel dagegen trotz des erzielten Jahresüberschusses von T€ 891 auf 558 T€ zurück.

Bei den Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergaben sich insgesamt keine wesentlichen Veränderungen. Die Zu- und Abnahmen sind stichtagsbedingt.

Aufgrund des Jahresüberschusses von 278 T€ hat sich das Eigenkapital entsprechend erhöht und trotz gestiegener Bilanzsumme ist die Eigenkapitalquote auf 59,9% angestiegen.

Auf die Aufwendungen des Geschäftsjahres haben sich die deutlich höheren Strombezugskosten, die im Materialaufwand ausgewiesen werden, ausgewirkt, sowie die bereits erwähnten Personalkostensteigerungen. Des Weiteren ergaben sich Erhöhungen im sonstigen Aufwand, insbesondere durch gestiegene Kosten der Personalbeschaffung (+207 T€). Nach vertragsgemäßer Weiterbelastung der gestiegenen Aufwendungen ergab sich ein Jahresüberschuss von T€ 278, der über dem Vorjahr liegt (T€ 182).

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

Risiken ergeben sich grundsätzlich aus der Überschreitung der Überlassungshöchstdauer und der damit verbundenen drohenden erheblichen Bußgelder oder der Entzug der Überlassungserlaubnis. Derlei Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

Nach wie vor als herausfordernd stellt sich außerdem die Gewinnung von geeignetem Personal über alle Leistungsarten der Gesellschaft dar; ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um die vorhandenen Leistungsangebote weiter erbringen bzw. ausbauen zu können. Auch das durch die Mindestlohnentwicklung steigende Lohnniveau in allen Leistungsbereichen der Gesellschaft zeigt hier nur bedingt Wirkung.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind wir von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Für die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Gesellschaft ist die Fortführungsprognose der Gesellschafterin, der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, für die die Gesellschaft nahezu ausschließlich tätig ist, entscheidend. Die Gesellschafterin befindet sich ausweislich ihrer Liquiditätsplanung in einer angespannten Liquiditätssituation. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschafterin ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums für den Neubau des Zentralklinikums um rd. EUR 42 Mio abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Diese Ereignisse und Gegebenheiten zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt.

Auf Grund der Rückübertragung des Service-Bereichs Energiemanagement gehen die Umsatzerlöse in 2023 voraussichtlich deutlich zurück. Auch der Bereich der sonstigen Dienstleistungen, mit Ausnahme der Gebäudereinigung, entwickelt sich rückläufig. In Summe werden voraussichtlich EUR 11, 6 Mio. Umsatzerlöse erreicht. Das Jahresergebnis wird ebenfalls moderat geringer ausfallen. Für 2024 werden für Umsatz und Jahresüberschuss vergleichbare Werte erwartet.

Lörrach, den 3. Juli 2024

Udo Lavendel
Geschäftsführer

Wirtschaftliche Grundlagen

Tätigkeitsgebiet	<p>Die Gesellschaft erbringt gemäß den abgeschlossenen Rahmenverträgen Leistungen in Form von Personalgestellungen im Bereich Reinigung, Küche und Gastronomie für Unternehmen des Landkreises Lörrach, insbesondere für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und die St. Elisabethen gGmbH.</p> <p>Ab dem 1. Oktober 2018 gehören Servicedienstleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften zum Unternehmensgegenstand.</p>
Geschäftsräume	<p>Die Gesellschaft verfügt nicht über Grundbesitz. Die Geschäftstätigkeit wird in angemieteten Räumen ausgeübt.</p>
Personal	<p>Die von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Stuttgart, seit dem 25. Januar 2007 ausgestellte Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern wurde am 9. Februar 2010, rückwirkend ab dem 25. Januar 2010 unbefristet, erteilt.</p> <p>Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Gruppen, ist im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.</p>
Wichtige Verträge	<p>Das Rechnungs- und Personalwesen der Gesellschaft wird mit Dienstleistungsvertrag vom 20. Januar 2012 durch die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wahrgenommen und über eine Umlage an die Gesellschaft weiterbelastet.</p>

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Gründung	Die Gesellschaft wurde am 26. März 1986 gegründet.
Firma	Kliniken Lörrach Service GmbH
Sitz	Lörrach
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 2. Februar 2018.
Handelsregister	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 670216 eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 30. März 2023.
Gegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen aller Art, insbesondere von Service-, Reinigungs-, Gastronomie- und Logistikleistungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere der Kliniken des Landkreises Lörrach, ihrer Tochtergesellschaften und für andere Einrichtungen und Tochtergesellschaften des gemeinsamen Betriebs der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sowie die Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und die Erbringung von Personaldienstleistungen aller Art, insbesondere Personalmanagementaufgaben und Personalabrechnungen, nicht jedoch Arbeitsvermittlung. Zum Unternehmensgegenstand gehören zudem Serviceleistungen im Bereich Energiehandel und -versorgung sowie Energiemonitoring und -management für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und deren Tochtergesellschaften.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	EUR 25.000,00
Gewinnverwendungs-vorschlag	Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 278.009,43 mit dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 898.091,14, insgesamt EUR 1.176.100,57, auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorjahresabschluss	<p>In der Gesellschafterversammlung am 22. Juli 2022 ist</p> <p>(1) der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 vorgelegt und der Jahresabschluss festgestellt worden;</p> <p>(2) beschlossen worden, den zum 31. Dezember 2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 181.578,98 zusammen mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorzutragen und</p> <p>(3) beschlossen worden, dem Geschäftsführer der Kliniken Lörrach Service GmbH Entlastung zu erteilen;</p> <p>(4) die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt worden.</p>
Größe der Gesellschaft	Die Gesellschaft ist im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.
Verbundene Unternehmen	Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach. Alle Tochterunternehmen der Gesellschafterin sind im Verhältnis zur Gesellschaft verbundene Unternehmen.
Geschäftsführer	Die Mitglieder der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage 1.3) aufgeführt.
Steuerliche Verhältnisse	<p>Die letzte steuerliche Außenprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 wurde im Geschäftsjahr 2014 abgeschlossen. Es wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.</p> <p>Die Kliniken Lörrach Service GmbH unterliegt grundsätzlich der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 bis 18 des UStG. Es besteht jedoch eine umsatzsteuerliche Organschaft mit dem Landkreis Lörrach, zu der auch die Alleingesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gehört. Soweit Lieferungen und Leistungen innerhalb der Organschaft erfolgen, handelt es sich um nichtsteuerbare Innenumsätze. Für den Vorsteuerabzug ist daher auf die Ausgangsumsätze der Organschaft abzustellen, wobei hier die wesentlichsten Umsätze nach § 4 Nr. 14 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.</p> <p>Damit ist insoweit für die Organgesellschaft gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig und ist somit als Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen zu behandeln.</p>

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags in der Neufassung vom 2. Februar 2018 die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsleitung.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 7 des Gesellschaftsvertrags.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2022 aus zwei Geschäftsführern. In § 8 des Gesellschaftsvertrags werden Geschäftsleitung und Vertretung der Gesellschaft geregelt. Für Zwecke der Erhaltung der umsatzsteuerlichen Organschaft mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat der Aufsichtsrat der Gesellschafterin im Berichtsjahr beraten und beschlossen, der Gesellschafterversammlung die Anstellung von Herrn Marco Clobes (Geschäftsführer) als leitender Angestellter beim Landkreis Lörrach zu empfehlen. Das Recht des Aufsichtsrats zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer bleibt hiervon unberührt.

Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Die Verteilung der Aufgaben in den Entscheidungsprozessen der Geschäftsleitung ist sachgerecht.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Kliniken Lörrach Service GmbH sind gleichzeitig Geschäftsführer der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, sodass Entscheidungsprozesse der gesetzlichen Vertreter miteinander abgestimmt werden können.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Gesellschafterversammlungen statt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wurde am 3. August 2022 durchgeführt. Für die vorgenannten Versammlungen wurden ordnungsmäßig genehmigte Niederschriften erstellt und uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

In keinem.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Gemäß § 285 Nr. 9a Satz 5 HGB ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen an Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) nur für börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtend. Insofern ist eine individualisierte Angabe der Vergütungen nicht erfolgt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organigramm in dem Sinne gibt es nicht. Die Gesellschaft entsendet ihre Mitarbeiter an die Gesellschafterin und andere Einrichtungen, sodass sie im Wesentlichen in die Organisation dort eingebunden sind. Die Strukturen der Organisation der Verwaltung im Unternehmen selber sind übersichtlich, da aufgrund der Personenidentität der Mitglieder der Geschäftsleitung mit denen der Gesellschafterin und der Auslagerung der wesentlichen Verwaltungsaufgaben auf die Gesellschafterin (z. B. Buchführung, Personal) sich die Organisation dieser Aufgaben an die der Gesellschafterin anlehnt, die einen dokumentierten Organisationsaufbau hat.

Die Vorgehensweise erscheint trotz fehlender Dokumentation sachgerecht.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle war die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen. Die Rolle wird aktuell von der Assistenz der Geschäftsführung wahrgenommen.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen weiterhin das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zu Investitionen, zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie zum Abschluss von Dienstverträgen. Durch die enge Einbindung der Verwaltung in die der Gesellschafterin und der Personenidentität der Geschäftsleitung gelten auch die dort existierenden Richtlinien.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet, die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und Ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen, beispielsweise über auslaufende Fristen, besteht über die eingesetzte Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsleitung jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich mindestens aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus dem Stellenplan zusammensetzt. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

Dem Wirtschaftsplan 2023 wurde eine vierjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde gelegt. Ansonsten sind uns keine Anzeichen dafür bekannt geworden, dass das Planungswesen den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht entspricht.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soweit sich wesentliche Abweichungen ergeben, werden sie in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Gemäß dem am 20. Januar 2012 abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag werden die Personalverwaltung, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Controlling sowie der Bereich Prüferservice von der Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erbracht. Diese setzt für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP/R3 ein.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP/R3 eingerichtet.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätsüberwachung wird durch die Finanzbuchhaltung und Geschäftsleitung (in Personenidentität) der Gesellschafterin vollzogen, indem eine tägliche Meldung der Kontenübersichten vorgenommen wird.

Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Das Finanzmanagement wird von der Klinik des Landkreises Lörrach GmbH zentral für den Konzern durchgeführt. Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren durch die Gesellschafterin vorgenommen werden, die das Geld dann zur Verfügung stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt monatlich. Die Hauptkunden der Gesellschaft sind die Gesellschafterin sowie diverse externe Einrichtungen wie Arztpraxen und eine Tagesklinik. Durch die bei der Kliniken Lörrach Service GmbH bestehende Ablauforganisation wird sichergestellt, dass die Rechnungen vollständig und zeitnah erfasst werden. Die Regeln, nach denen Zahlungen eingefordert und vereinnahmt werden, sind nicht zu beanstanden.

Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe, welche jedoch aufgrund der übersichtlichen Kundenstruktur und der damit verbundenen geringen Anzahl der gestellten Rechnungen selten zu Mahnungen führen. Im Berichtsjahr waren keine Zahlungsausfälle zu verzeichnen. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet grundsätzlich eine zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein Controlling bei der Gesellschafterin, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst und die Geschäftsleitung regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche in Kenntnis setzt. Seit 2014 wird das Tool QlikView mit dem Modul FinanceView als weiteres Controlling-Tool eingesetzt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte darüber aufgedeckt, dass das Controlling nicht den Anforderungen entspricht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es gibt keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Geschäftsleitung des Konzerns hat eine Risikoanalyse und -bewertung für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken durchgeführt und anhand einer Risikomatrix dokumentiert. Diese Risiken werden fortlaufend verfolgt. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Da sich die Geschäftstätigkeit der Kliniken Lörrach Service GmbH fast ausschließlich auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschafterin erstreckt, ist die Gesellschaft auch von der zukünftigen Entwicklung dieser Gesellschaft abhängig. Über die Entwicklung der Gesellschafterin ist die Geschäftsleitung aufgrund der Personenidentität und derselben Verwaltung unterrichtet.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsleitung erstellt, die alle relevanten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Weiterhin erscheint die Geschäftsleitung auch aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft über alle wesentlichen Vorgänge gut informiert, sodass Frühwarnsignale rechtzeitig erkannt werden können.

Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Um den identifizierbaren bestandsgefährdenden Risiken begegnen zu können, erscheinen die getroffenen Maßnahmen als geeignet. Die Hausbesprechungen und die besondere Stellung der Gesellschafterin, gleichzeitig als Überwachungsorgan als auch als Hauptkundin, lassen uns zu dieser Einschätzung kommen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, haben sich nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt anhand einer Risikomatrix. Damit liegt aus unserer Sicht eine ausreichende Dokumentation vor. Durch die Zuweisung eindeutiger Verantwortlichkeiten und der Benennung eines Risikomanagement-Beauftragten ist eine laufende Überwachung der eingerichteten Maßnahmen gewährleistet, sodass die Beachtung und Durchführung der organisatorischen Vorkehrungen zur Risikofrüherkennung sichergestellt sind.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Abstimmung und in der Folge Anpassung der Risikomatrix erfolgte zuletzt am 15. Februar 2022.

Das Risikomanagement stellt grundsätzlich zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

Wir empfehlen, die Risikoanalyse laufend zu aktualisieren.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da die Geschäftsleitung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tatsächlich tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision/Konzernrevision wurde nicht eingerichtet. Aufgrund der Größe des Unternehmens besteht aus unserer Sicht kein zwingender Bedarf zur Einrichtung einer Internen Revision/Konzernrevision.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Inter-
nen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/
Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwa-
chungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht
eingeholt worden ist?**

Der Gesellschaftsvertrag enthält in §§ 6 und 7 jeweils einen Katalog der durch die Gesell-
schafterversammlung zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftslei-
tung. Im Übrigen ist bei wesentlichen Angelegenheiten/Beschlüssen der Gesellschafterver-
sammlung zuvor die Legitimation/Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Klinken
des Landkreises Lörrach GmbH einzuholen. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine
Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zu-
stimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Über-
wachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder das Überwa-
chungsorgan gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnah-
men ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorge-
nommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustim-
mungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maß-
nahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Gesellschaft führt aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit grundsätzlich keine größeren Investitionen durch. Der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan enthält einen Planwert für die Investitionstätigkeit. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschafterin. Die geplanten Investitionen werden im Vorfeld unter Berücksichtigung der vom zuständigen Fachbereich zu erarbeitenden Begründungen und Alternativen eingehend geprüft. Die Finanzierbarkeit wird im Voraus geklärt. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über die liquiden Mittel. In diesem Geschäftsjahr wurden keine Investitionen getätigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es erfolgte keine Investitionstätigkeit. Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke oder Beteiligungen erworben oder verkauft, im Übrigen verfügt die Gesellschaft auch nicht über eigenen Grundbesitz.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nicht einschlägig, da keine Investitionen erfolgt sind.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Für die Gesellschaft gelten VOB, VOL etc. nicht; außerdem werden die jeweiligen Wertgrenzen nicht erreicht.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Kapitalaufnahmen und Geldanlagen fanden im Berichtsjahr nicht statt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Vor den jeweiligen Gesellschafterversammlungen bzw. auch den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin (sieben Sitzungen im Berichtsjahr) werden der Gesellschafterin, beziehungsweise deren Aufsichtsratsmitgliedern, unter Beachtung der Ladungsfristen, zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Geschäftsführer ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsleitung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung so aufzustellen, dass sie die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat der Gesellschafterin, vor Beginn des betroffenen Geschäftsjahres genehmigen kann. Auch das Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach wird regelmäßig unterrichtet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen, zusammen mit der detaillierten Berichterstattung, in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen der Gesellschafterin ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Geschäftsleitung brauchte gegenüber dem Überwachungsorgan keine Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vornehmen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschafterin wurde eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, die für die Tochtergesellschaften entsprechend gilt. Der diesbezügliche Selbstbehalt wurde in Höhe von EUR 25.000 vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich im üblichen Rahmen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2022 beträgt die Eigenkapitalquote 59,9 % (i. Vj. 56,3 %). Die externe Finanzierung besteht im Wesentlichen aus operativen Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen, langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sind nicht zu verzeichnen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen liegen nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Kliniken Lörrach Service GmbH selbst ist kein Mutterunternehmen und gehört als Tochterunternehmen zum Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Die Finanzlage des Konzerns hat sich im Geschäftsjahr 2022 deutlich verschlechtert. Diese negative Entwicklung hat sich im Geschäftsjahr 2023 nochmals deutlich verschärft. Der Fehlbetrag der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH beläuft sich im Geschäftsjahr 2022 auf EUR 6,6 Mio. Unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Verschmelzungsgewinns aus der Verschmelzung der St. Elisabethen gGmbH in Höhe von EUR 6,3 Mio und der ebenfalls enthaltenen Gesellschafterzuschüsse zum Ausgleich der Jahresfehlbetrags 2021 steckt hinter diesem Jahresfehlbetrag ein deutlich höherer operativer Verlust. Für das Geschäftsjahr 2023 rechnet die Geschäftsführung mit einem Fehlbetrag, der leicht über EUR 35 Mio liegt. Der damit verbundene Liquiditätsbedarf wird durch einen neuerlichen Betriebskostenzuschuss (EUR 6 Mio), die Dotierung der Kapitalrücklage (EUR 5 Mio) sowie weitere Kassenkredite in Höhe von EUR 36 Mio gedeckt.

Auch für die Jahre 2024 und 2025 sind trotz eingeleiteter Sanierungsbemühungen Fehlbeträge in ähnlicher Größenordnung geplant. Für die Jahre 2024 und 2025 wurden daher weitere Maßnahmen beschlossen und soweit erforderlich vom Regierungspräsidium genehmigt, um den bis Ende 2025 voraussichtlich entstehenden Liquiditätsbedarf aus dem operativen Bereich zu schließen. Im Einzelnen wurden vom Kreistag folgende Maßnahmen verabschiedet:

- Weiterer Betriebskostenzuschuss in Höhe von EUR 7 Mio
- Kapitalerhöhung um EUR 23 Mio
- Verzicht auf die ursprünglich für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Tilgungsleistungen für die bereits gewährten Kredite des Landkreises
- Patronatserklärung zur Gewährung weiterer Finanzhilfen bis maximal EUR 25 Mio

Weiterer wesentlicher Finanzierungsbedarf für den Konzern bzw. die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH resultiert aus dem Neubauprojekt des Zentralklinikums. Inklusive Ausstattung und Umzug ist für den Neubau mit einem Finanzierungsvolumen von rund EUR 450 Mio zu rechnen. Zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke aus dem Investitionsprojekt wurden zum einen weitere Investitionsfördermittel in Höhe von EUR 45,8 Mio beantragt. Im Mai bzw. Juni 2024 sind die Bewilligungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Landessozialministeriums Baden-Württemberg über insgesamt EUR 45,8 Mio in Bezug auf die Nachförderung des Neubaus des Zentralklinikums eingegangen. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (=EUR 22,9 Mio). Insgesamt belaufen sich die öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung des Gesamtvorhabens damit auf rd. EUR 245 Mio. Des Weiteren wurde die 100 %-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach um weitere EUR 42 Mio auf EUR 207 Mio aufgestockt, um der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine weitere Kreditaufnahme zu ermöglichen. Der Bürgschaftserhöhung hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 6. März 2024 zugestimmt, die Bewilligung des Regierungspräsidiums datiert vom 24. April 2024. Zum Bilanzstichtag waren aus dem bestehenden Kreditrahmen Mittel in Höhe von EUR 10,2 Mio in Anspruch genommen.

Insgesamt belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der gesamten Klinik-Gruppe zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 auf TEUR 10.163 (i. Vj. TEUR 10.034). Die Eigenkapitalquote der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH beträgt 10,2 % (i. Vj. 31,2 %). Die deutliche Verschlechterung der Eigenkapitalquote resultiert aus der hohen Zunahme der Bilanzsumme im Zusammenhang mit der weiteren Investitionstätigkeit bzw. der Verbuchung der Ansprüche auf die Investitionsfördermittel sowie der Verrechnung des Jahresfehlbetrags.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine Finanz- oder Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Dezember 2022 TEUR 25 (i. Vj. TEUR 25). Weiterhin verfügt die Gesellschaft über einen Gewinnvortrag von TEUR 898 (i. Vj. TEUR 717).

Die Eigenkapitalausstattung ist bei einer Eigenkapitalquote 59,9 % (i. Vj. 56,3 %) als gut zu bewerten.

Finanzierungsprobleme des Unternehmens sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der für das Geschäftsjahr 2022 ausgewiesene Bilanzgewinn von TEUR 1.176 (i. Vj. TEUR 898), der sich nach einem Jahresüberschuss von TEUR 278 (i. Vj. TEUR 182) ergeben hat, soll gemäß dem Gewinnverwendungsvorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorge-tragen werden.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Diese Frage ist aufgrund fehlender Segmente und aufgrund der Nichterstellung eines Konzernabschlusses nicht anwendbar. Das Ergebnis konnte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

Wesentliche Kreditbeziehungen zur Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH wurden im Geschäftsjahr 2022 nicht unterhalten. Die Leistungsbeziehungen mit dem Gesellschafter sind von wesentlicher Bedeutung und entsprechen dem Gesellschaftszweck. Hierüber liegen ausreichend dokumentierte Verträge und Vereinbarungen vor. Die jeweils vereinbarten Konditionen erscheinen nicht unangemessen.

Leistungsbeziehungen sind insofern vorhanden, da die wesentlichen Verwaltungsaufgaben durch einen Dienstvertrag an die Gesellschafterin übertragen wurden. Darüber hinaus bestehen keine Verträge, deren Konditionen als eindeutig unangemessen einzuschätzen sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da kein Versorgungsunternehmen vorliegt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Rahmen der Abschlussprüfung wurden von unserer Seite keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Von Seiten der Geschäftsleitung des Unternehmens wurden mittels Kostenrechnung darüber hinaus keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte identifiziert.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Frage 15a.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Nicht einschlägig, da kein Jahresfehlbetrag entstanden ist.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht einschlägig, siehe Frage 16a.

Anlage 5

Allgemeine Auftrags- bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.